

Satzung und Gebührenordnung

der Stadt Friedberg (Hessen) für die Benutzung des Wetterau-Museums und des Judenbades

Aufgrund der §§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 10. April 2014 nachstehende Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung des Wetterau-Museums und des Judenbades beschlossen:

§ 1

Betreiber

Die Stadt Friedberg (Hessen) ist Betreiber des Wetterau-Museums und des Judenbades.

§ 2

Zweck des Museum und des Kulturdenkmals Judenbad

- (1) Die Stadt Friedberg unterhält ein öffentliches Museum.
- (2) Das Museum (Wetterau-Museum) hat die Aufgabe, materielle Zeugnisse zur Geschichte und Kulturgeschichte Friedbergs und der Wetterau zu sammeln, zu bewahren, zu erforschen, zu vermitteln und auszustellen. Das Museum macht Teile seiner Sammlungen durch Ausstellungen der Öffentlichkeit zu Bildungs-, Studien- und Erlebniszwecken zugänglich.
- (3) Das Museum trägt durch geeignete Vermittlungsangebote zur Kenntnis der Geschichte Friedbergs und der Wetterau und damit zur allgemeinen (geschichtlichen und kulturgeschichtlichen) Bildung bei.
- (4) Die Stadt Friedberg ist Eigentümer der historischen Mikwe (Judenbad) in der Judengasse 20.
- (5) Das Judenbad ist Kulturdenkmal aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen nach dem hessischen Denkmalschutzgesetz (§ 2 Abs. 1 HDSchG). Darüber hinaus ist es als eine der wenigen deutschland- und europaweit erhaltenen mittelalterlichen Monumentalmikwen ein Kulturdenkmal von internationaler Bedeutung.

- (6) Die Stadt Friedberg pflegt und erhält das Friedberger Judenbad und macht es der Öffentlichkeit zu Bildungs-, Studien- und Erlebniszwecken zugänglich.
- (7) Die angegliederte Ausstellung und Dokumentation „Fragmente jüdischer Geschichte in Friedberg“ vermittelt Informationen zur Geschichte der einstigen jüdischen Gemeinde Friedbergs, die vom 13. Jahrhundert bis zu ihrer Vernichtung in der Zeit des Nationalsozialismus bestanden hat.

§ 3

Benutzungsrecht

Zur Benutzung des Wetterau-Museums und des Judenbades ist jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten zugelassen. Der Magistrat ist ermächtigt, die Benutzung in einer Benutzungsordnung zu regeln.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Wetterau-Museums und des Judenbades werden Gebühren erhoben.

§ 5

Gebührentarif

Es werden folgende Eintrittsgelder für das Wetterau-Museum festgesetzt:

Einzelkarte	4,00 €
-------------	--------

Es werden folgende Eintrittsgelder für das Judenbad festgesetzt:

Einzelkarte	2,00 €
-------------	--------

Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösungstag.

§ 6

Gebührenermäßigungen

Wetterau-Museum

Schüler, Studenten, Auszubildende, ALG II-Empfänger, Rentner, Menschen mit Behinderung (ab 50 GdB)	2,-- €
Gruppenermäßigung (ab 10 Personen)	2,-- € pro Person
Familienkarte (max. 2 Erwachsene & bis zu 4 Kinder)	8,-- €
Kinder unter 6 Jahren	freier Eintritt
Mitglieder der Wetterauer Museumsgesellschaft e.V.	freier Eintritt

Judenbad

Schüler, Studenten, Auszubildende, ALG II-Empfänger, Rentner, Menschen mit Behinderung (ab 50 GdB)	1,-- €
Gruppenermäßigung (ab 10 Personen)	1,-- € pro Person
Familienkarte (max. 2 Erwachsene & bis zu 4 Kinder)	4,-- €
Kinder unter 6 Jahren	freier Eintritt

§ 7

Gebührenzahlung

Die Gebühren sind beim Eintritt in das Wetterau-Museum und das Judenbad zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 30. April 2014

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Peter Ziebarth, Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 03. Mai 2014

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Bürgermeister